

Zuchtordnung der ERU Canis Gemeinschaft e.V.

Stand 07.06.2025

1. Allgemeines

- 1.1 Die Zuchtordnung der ERU Canis Gemeinschaft e.V. ist eine verbindliche Grundlage für die Chebo-Zucht.
- 1.2 Die Zuchtordnung definiert und regelt das von der ERU Canis Gemeinschaft e.V. angestrebte Ziel zur Zucht des Chebo als alltagstauglichen Familienbegleithund.
- 1.3 Das angestrebte Ziel ist:
Die Züchtung einer erbgesunden, wesensfesten Hunderasse nach einem biologisch sinnvollen, dem Urhund ähnlichen Standard und bestimmten für Hund und Mensch sinnvollen Charakteranlagen als alltagstauglicher Familienbegleithund in verschiedenen Größen unter der Bezeichnung Chebo.
- 1.4 Züchter und Zuchtrüdenbesitzer sind verpflichtet nach allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln einen Beitrag zur Gesunderhaltung der Chebo-Zucht zu leisten. Alle erkannten Krankheiten, die möglicherweise erblich bedingt sind, sind sofort dem Vorstand Zucht zu melden. Sollte der Vorstand Zucht in Erfahrung bringen, dass der Züchter/Zuchtrüdenbesitzer wissentlich Krankheiten verschweigt, die seine eigenen Hunde als auch die Nachkommen betreffen, so darf der Vorstand Zucht eine Zuchtsperre bis zu 2 Jahren verhängen.
- 1.5 Der Vorstand Zucht kontrolliert die Einhaltung der Zuchtordnung.
- 1.6 Der Vorstand Zucht erteilt auf der jährlichen Mitgliederversammlung detailliert Auskunft über Anzahl, Art und Umfang sowie Begründung der jeweils erteilten Ausnahmegenehmigungen des abgelaufenen Geschäftsjahres.

2. Allgemeine Bestimmungen Zuchthunde

- 2.1 Alle neu zur Zucht zugelassenen Hunde müssen eine gültige Ahnentafel der ERU Canis Gemeinschaft e.V. oder eine Elo®-Ahnentafel besitzen. Ausnahmen sind nur bei neuen Einkreuzungen gestattet, die ausschließlich nach Beratung und Abstimmung des gesamten Vereinsvorstandes vorgenommen werden dürfen. Vor der Zuchtzulassung muss der Hundebesitzer die Zustimmung beim Vorstand Zucht einholen und erhalten haben. Der Hund muss nach sieben Kriterien (HD, LÜW, ED, Patella, Augen, Standard und Verhalten) beurteilt und für die Zucht als geeignet befunden werden. Weiterhin ist eine Blutprobe des Hundes bei der vom Vorstand Zucht festgelegten Datenbank/Blutbank zu hinterlegen.
- 2.2 Die Durchführung der Untersuchungen auf Hüftgelenks- und Ellenbogendysplasie sowie Lumbosakralen Übergangswirbel (HD/LÜW und ED) sollte durch einen Fachtierarzt (möglichst ein Mitglied der "Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren" (GRSK e.V.)) vorgenommen werden. Die ERU Canis Gemeinschaft e.V. hat zwecks einheitlicher Auswertung der Röntgenaufnahmen eine zentrale Bewertungsstelle eingerichtet. Die Röntgenaufnahmen müssen durch die Chipnummer auf dem Röntgenbild eindeutig dem Hund zuzuordnen sein. Die digitalen HD/LÜW- und ED-Röntgenaufnahmen müssen von dem röntgenden Tierarzt über das auf den Röntgenlaufblättern genannte Portal zur Auswertung hochgeladen werden. Falls dies nicht möglich ist, müssen die digitalen Röntgenaufnahmen auf einem USB-Stick an die auf den Röntgenlaufblättern angegebene Adresse geschickt werden. Die Ahnentafel und die Röntgenlaufblätter müssen ebenfalls an die auf den Röntgenlaufblättern genannte Adresse geschickt werden.

Hüftuntersuchung: Nur Hunde mit dem Vermerk „HD-A1 / A2“ und „HD-B1 / B2“ dürfen für die Zucht verwendet werden. Hunde mit „HD-B1 und B2“ müssen mit „HD-A“ Hunden verpaart werden. „HD-B“ x „HD-B“ Verpaarungen sind als Ausnahme nach vorheriger Genehmigung vom Vorstand Zucht zulässig.

Ellenbogenuntersuchung: Nur Hunde mit dem Vermerk „Grad 0“ und „Grad 1“ dürfen für die Zucht verwendet werden. Hunde mit „Grad 1“ müssen mit „Grad 0“ Hunden

verpaart werden. „Grad 1“ x „Grad 1“ Verpaarungen sind als Ausnahme nach vorheriger Genehmigung vom Vorstand Zucht zulässig.

Lumbosakraler Übergangswirbel: Hunde mit allen LÜW-Typen (Typ 0 bis Typ 3) werden zur Zucht zugelassen. Verpaarungen zweier befundeter Hund (Typ 1 bis Typ 3) sind nicht zulässig.

- 2.3 Die Beurteilung der Patellaluxation sollte durch einen Fachtierarzt (Zusatzausbildung für Patella-Untersuchung erforderlich) durchgeführt werden. Hunde mit dem Bewertungsgrad „Null“ sind für die Zucht uneingeschränkt zugelassen. Hunde mit dem Bewertungsgrad „Eins“ sind nur für Verpaarungen mit einem Partner des Bewertungsgrads „Null“ zugelassen.
- 2.4 Bei allen angehenden Zuchthunden ist eine Augenuntersuchung mit Gonioskopie durch einen Augenfachtierarzt des „Dortmunder Kreises“ (bei in Deutschland ansässigen Züchtern „Dortmunder Kreis“ oder bei nicht in Deutschland ansässigen Züchtern beim ECVO gelistete Untersucher oder einer adäquaten Einrichtung) vorgeschrieben. Für alle Zuchthunde ist die Augenuntersuchung incl. Gonioskopie spätestens alle zwei Jahre zu wiederholen.

Bei Hunden mit festgestellten Augenfehlern sollte eine Verpaarung nur mit einem fehlerfreien Partner durchgeführt werden, es sei denn, der Fehler ist zuchtausschließend. Die aktuellen Erkenntnisse des DOK dienen der Orientierung. Die jeweiligen Regeln sind im Beschlusskatalog festgeschrieben.
- 2.5 Die Beurteilung von Standard und Verhalten erfolgt durch einen von der ERU Canis Gemeinschaft e.V. zugelassenen Zuchtrichter. Schwerwiegende Fehler in Standard und Verhalten führen zu Zuchtausschluss siehe 2.7.

Zuchthunde, die mehrere leichte Fehler aufweisen, dürfen nur begrenzt für die Zucht eingesetzt werden und erhalten den Vermerk „bedingt zuchtauglich“. Der Vorstand Zucht kann in diesem Fall die Verpaarungen begrenzen oder Nachzuchtkontrollen anordnen.

Eine Nachbeurteilung des Verhaltens kann frühestens ein halbes Jahr nach der ersten Bewertung beim Vorstand Zucht beantragt werden.

2.6 Leichte Fehler:

Zuchthunde mit leichten Fehlern dürfen in der Zucht eingesetzt werden, der Verpaarungspartner darf jedoch nicht den gleichen Fehler haben. Nachzuchtkontrolle kann vorgeschrieben werden. Sollte sich bei der Nachzuchtkontrolle ergeben, dass der Fehler zu über 50 % an die Nachkommen weitervererbt wird, kann der Vorstand Zucht entscheiden, ob der Zuchthund weiter eingesetzt wird.

Als leichte Fehler gelten:

Kipp-/Hängeohren, leberfarbene Nase, fehlende P1, kein sichtbarer Weißanteil des Felles, leichte Pigmentfehler

2.7 Zuchtausschließende Fehler:

Wesensschwäche wie übersteigerte Nervosität, Aggressivität oder Angstreaktionen, angeborene Blind- und Taubheit, Hasenscharte, Spaltrachen, Rolllider, erbliche Zahn- und Kieferanomalien, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, exokrine Pankreasinsuffizienz, schwere Allergien, Nabelbruch, Skelettdeformationen, „HD-C“, „HD-D“ und „HD-E“, „ED Grad 2“, „ED Grad 3“, Patellaluxation Grad „Zwei“, „Drei“ und „Vier“, Knickrute, Wolfskrallen und weitere zuchtausschließende Fehler, die im Standard und im Beschlusskatalog beschrieben sind. Abweichend davon kann der Vorstand Zucht Ausnahmegenehmigungen bei Wolfskrallen, Nabelbruch und Knickrute sowie erblichen Zahn- und Kieferanomalien erteilen. Werden durch ärztliche Eingriffe zuchtausschließende Fehler oder Erbkrankheiten verdeckt, muss hierzu vom Tierarzt ein Attest ausgestellt werden, welches umgehend dem Vorstand Zucht zuzuleiten ist. Solche Hunde sind ebenfalls von der Zucht ausgeschlossen.

Im Falle einer strittigen Bewertung eines zuchtausschließenden Fehlers ist die Drittmeinung eines Tierarztes, per Attest vorzulegen und bindend. Der Besitzer schlägt bis zu 5 Tierärzte vor, aber mindestens 3, von denen der Vorstand Zucht einen bestimmt.

2.8 Das Mindestalter für die Beurteilungen, Standard und Verhalten, liegt bei 18 Monaten. Die Untersuchungen für HD, LÜW, ED, Patella und der Augen dürfen frühestens mit 12 Monaten erfolgen.

- 2.9 Zuchthunde müssen vor dem ersten Deckakt den Zuchtauglichkeitsvermerk des Vorstandes Zucht erhalten haben.

Bei begründetem Verdacht auf Weitergabe von erblich bedingten Erkrankungen bleibt dem Vorstand Zucht vorbehalten, je nach Schweregrad und / oder Häufigkeit der Erkrankung entsprechende zuchthygienische Maßnahmen zu beschließen und durchzusetzen. Diese können zum Beispiel Auflagen zu Untersuchungen oder den Ausschluss einzelner Tiere oder Generationen aus der Zucht sein. Insbesondere bei letzterem Punkt sollten die Vererbung und die Schwere der Erkrankung mit der Gefahr der Zuchtbasisverkleinerung abgewogen werden.

- 2.10 Zuchtalter und Zuchtverwendung

- 2.10.1 Die erste Zuchtverwendung (1. Deckakt) der Hündin darf nicht vor der Vollendung des 19. Lebensmonats erfolgen.

Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt. Eine Hündin darf innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen; Stichtag ist der Wurftag, es sollte möglichst nach jedem Wurf eine Hitze ausgelassen werden, es muss jedoch mindestens eine Pause von 8 Monaten zwischen Wurf- und Decktag eingehalten werden. Eine Hündin darf nicht mehr als fünf Würfe aufziehen.

Nach einer zweiten Sectio caesarea (Kaiserschnitt) einer Hündin erlischt die Zuchtauglichkeit. Sollte der Vorstand Zucht in Erfahrung bringen, dass der Züchter den Kaiserschnitt verschweigt, so darf der Vorstand Zucht eine Zuchtsperre bis zu 2 Jahren für die Zuchttätte verhängen.

Zuchthündinnen scheiden mit Vollendung des 8. Lebensjahres aus der Zucht aus. Die Zuchtverwendung einer Hündin über die Vollendung des 8. Lebensjahres hinaus kann im Einzelfall vom Vorstand Zucht genehmigt werden, wenn dieser Wurf für die weitere Zuchtplanung des Vereins in Bezug auf gesundheitliche Aspekte besonders interessant bzw. notwendig ist und die Hündin in der Lage ist, in diesem Alter noch einen Wurf aufzuziehen. Dies

muss mittels Attests eines Tierarztes bestätigt und dem Vorstand Zucht mit der Deckanfrage vorgelegt werden.

- 2.10.2 Rüden dürfen erst mit Vollendung des 19. Lebensmonats erstmalig zur Zucht eingesetzt werden, eine Altersbegrenzung ist nicht vorgesehen. Die Zuchtrüden dürfen für bis zu drei Verpaarungen eingesetzt werden. Sobald alle drei Wurfabnahmen erfolgt sind und sich keine erheblichen Fehler zeigen, wird die Anzahl der weiteren Verpaarungen vom Vorstand Zucht festgelegt. Der Vorstand Zucht kann im Einzelfall entscheiden, ob dem Rüden vor Wurfabnahme der drei Würfe ein weiterer Wurf genehmigt wird.

3. Allgemeine Bestimmungen Züchter

3.1 Zuchtstätte

- 3.1.1 Für den Abschluss eines Züchtervertrages der ERU Canis Gemeinschaft e.V. gelten folgende Voraussetzungen:
- aktive Mitgliedschaft in der ERU Canis Gemeinschaft e.V.
 - erfolgreiche Teilnahme an einem Züchtergrundseminar der ERU Canis Gemeinschaft e.V.
 - der Besitz einer zur Zucht zugelassenen Chebo- oder Elo®-Hündin
 - Antrag auf Eröffnung einer neuen Zuchtstätte und eines Zuchtstättennamens beim Vorstand Zucht und Genehmigung dieser
 - erfolgreiche Zuchtstättenabnahme
 - Begleichung aller anfallenden Gebühren laut Gebührenordnung, die in Zusammenhang mit der Eröffnung einer Zuchtstätte stehen
- 3.1.2 Jeder Zuchtstättenbesitzer ist verpflichtet, ein Zuchtstättenbuch über alle Einzelheiten des Wurf- und Zuchtgeschehens in seiner Zuchtstätte zu führen und dem Zuchtwart auf Anfrage vorzulegen. Der Inhalt des Zuchtstättenbuches ist im Beschlusskatalog definiert.
Die Zuchtwarte haben das Recht, das Zuchtstättenbuch einzusehen.

- 3.1.3 Eine Zuchtstätte wird dann ruhend gestellt, wenn in dieser drei Jahre keine Deckanfrage erfolgt ist. Erfüllt ein Züchter in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren die Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung gemäß Punkt 3.1.9 nicht, wird seine Zuchtstätte ebenfalls ruhend gestellt. Weiterhin hat der Züchter die Möglichkeit, seine Zuchtstätte auf eigenen Wunsch ruhend stellen zu lassen. Für eine Hündin einer ruhend gestellten Zuchtstätte kann keine Deckgenehmigung erteilt werden.
- 3.1.3.1 Der Züchter einer ruhend gestellten Zuchtstätte kann diese durch schriftlichen Antrag beim Vorstand Zucht wieder aktivieren lassen. Hierzu muss er die Bedingungen gemäß Punkt 2 erfüllen. Darüber hinaus muss der Züchter innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre an einem Züchterfortbildungsseminar gemäß Punkt 3.1.9 teilgenommen haben. Der Vorstand Zucht kann für die Aktivierung eine erneute Abnahme der Zuchtstätte anordnen.
- 3.1.3.2 Der Züchter einer Zuchtstätte, die ruhend gestellt ist, muss sich innerhalb eines Jahres nach der Ruhendstellung schriftlich an den Vorstand Zucht wenden und seinen Willen bekunden, weiterhin aktiv züchten zu wollen. Dazu muss er dem Vorstand Zucht darlegen, wie seine Pläne diesbezüglich aussehen. Der Vorstand Zucht entscheidet dann in Absprache mit dem Züchter darüber, welche Frist gesetzt wird, bis wann die aktive Zucht wieder aufgenommen wird und durch eine Deckanfrage belegt werden muss. Hierzu muss er zuvor die Zuchtstätte wieder aktivieren lassen gemäß Punkt 3.1.3.1.
- 3.1.3.3 Erfolgt keine Willensbekundung gemäß Punkt 3.1.3.2 beim Vorstand Zucht innerhalb eines Jahres nach Ruhendstellung, so wird die Zuchtstätte stillgelegt. Ebenso wird die Zuchtstätte stillgelegt, wenn binnen der vom Vorstand Zucht gesetzten Frist gemäß Punkt 3.1.3.1 die aktive Zucht nicht wieder aufgenommen oder erneut das Gespräch mit dem Vorstand Zucht gesucht wurde. Mit der Stilllegung

der Zuchstätte wird der Züchtervertrag gekündigt und die Abnahme der Zuchstätte erlischt hiermit. Sollte der Züchter zu einem späteren Zeitpunkt seine Zucht wieder aufnehmen wollen, muss er seine Zuchstätte neu abnehmen lassen und einen neuen Züchtervertrag mit der ERU Canis Gemeinschaft e.V. schließen. Die Bedingungen bezüglich Fortbildungen und die Zulassung von Zuchthunden müssen dann entsprechend der §2 und §3.1.9 erfüllt werden.

- 3.1.4 Eine Aufnahme in die Züchterliste auf der Website der ERU Canis Gemeinschaft e.V. erfolgt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 - aktive Mitgliedschaft in der ERU Canis Gemeinschaft e.V.
 - bestehender Züchtervertrag
 - bei Bestehen einer Zuchstättenhomepage muss die Abbildung des Logos mit der Verlinkung auf die Vereinswebsite auf der Startseite der Züchterhomepage deutlich sichtbar sein.Sollte auf Grund einer fehlenden zuchtfähigen Hündin oder ausbleibenden Deckerfolges eine Zuchstätte ruhend gestellt werden, so bleibt diese weiterhin auf der Vereinswebsite stehen, jedoch in einer separaten Liste für ruhende Zuchstätten. Auf Wunsch des Züchters wird die Zuchstätte von der Auflistung entfernt.
- 3.1.5 Erstzüchter können vor ihrem ersten Wurf den Vorstand Zucht nach einem erfahrenen Züchter als „Wurfbetreuer/Wurfpaten“ fragen.
- 3.1.6 Neue Chebo-Züchter dürfen im 1. Jahr zunächst nur einen Wurf Welpen aufziehen. Ist an der Aufzucht der Welpen nichts zu beanstanden, kann der Züchter nach frühestens 6 Monaten einen Antrag auf eine zweite Verpaarung mit einer weiteren Zuchthündin stellen.
- 3.1.7 Die gleichzeitige Aufzucht von mehreren Würfen ist im Vorfeld schriftlich durch den Vorstand Zucht genehmigen zu lassen. Voraussetzung für die Genehmigung ist die Besichtigung durch einen Zuchtwart zur Feststellung, ob die Räumlichkeiten für die Aufzucht von mehreren Würfen geeignet sind.

Die Voraussetzungen für die gleichzeitige Aufzucht von mehreren Würfen sind im Beschlusskatalog definiert.

- 3.1.8 Die Zahl der Würfe pro Zuchstätte wird auf drei Würfe pro Kalenderjahr begrenzt. In Ausnahmefällen können bis zu fünf Würfe aufgezogen werden, hierzu ist ein begründeter Antrag an den Vorstand Zucht zu stellen, dieser entscheidet über die Genehmigung (Einzelfallentscheidung).
- 3.1.9 Jeder Züchter muss innerhalb von zwei Kalenderjahren mindestens ein Züchterfortbildungsseminar, veranstaltet auf einem Vereinstreffen, besuchen, um seine Zuchterlaubnis nicht zu verlieren.

Ein ERU Canis Gemeinschaft e.V.-Fortbildungsseminar kann durch zwei zuchtspezifische Seminare anderer Anbieter ersetzt werden. Deren Eignung wird durch den Vorstand Zucht bewertet und deren Anerkennung erfolgt erst durch die Vorlage/Zusendung der Teilnahmebescheinigung in Kopie an den Vorstand Zucht.

- 3.1.10 Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung kann vom Vorstand Zucht ein Zuchtverbot dauerhaft oder für einen begrenzten Zeitraum ausgesprochen werden. Bei schweren Verstößen gegen die Zuchtordnung bzw. gegen das Tierschutzgesetz, wird nach Beschluss des Gesamtvorstandes der ERU Canis Gemeinschaft e.V. ein Zuchtverbot auf Lebenszeit ausgesprochen.

3.2 Wurfplanung, Aufzucht und Welpenabgabe

- 3.2.1 Der Vorstand Zucht muss zu Beginn der Läufigkeit einer Hündin bei Verpaarungswunsch benachrichtigt werden. Der Vorschlag eines oder mehrerer Zuchtrüden kann eingereicht werden und wird bei entsprechender Eignung primär berücksichtigt. Dem Hündinnenbesitzer werden Rüden, die für seine Hündin infrage kommen, vorgeschlagen, gegebenenfalls ist eine

Verpaarungsreihenfolge vorgegeben und einzuhalten. Sollte die Verpaarungsreihenfolge nicht eingehalten werden, so kann der Vorstand Zucht ein Zuchtverbot aussprechen oder eine Geldstrafe in Höhe der entsprechenden Fehlverpaarung lt. GO erteilen.

Verpaarungsempfehlungen und Deckgenehmigungen gelten ausschließlich für die aktuelle Läufigkeit.

Der Vorstand „Zucht“ behält sich das Recht vor, eine Deckgenehmigung bei Erkrankung der zu verpaarenden Hunde, ihrer Geschwister oder ihrer Nachkommen zu widerrufen.

Wurde die Mitgliedschaft in der ERU Canis Gemeinschaft e.V. gekündigt, erhält der Züchter keine Deckgenehmigung mehr.

- 3.2.2 Der Vollzug eines Deckaktes ist innerhalb einer Woche anzugeben, ansonsten verdoppelt sich die Gebühr für die Ausstellung der Ahnentafeln.
- 3.2.3 Ein Wurf ist binnen einer Woche mit dem Wurfmeldeformular 1 anzugeben, ansonsten verdoppelt sich die Gebühr für die Ausstellung der Ahnentafeln. Alle Welpen aus genehmigten Verpaarungen erhalten eine Ahnentafel.
Das Wurfmeldeformular 2 ist spätestens mit der 16. Woche ausgefüllt an das Zuchtbuchamt zu übersenden.
- 3.2.4 Alle Welpen müssen mit ca. 8 Wochen, jedenfalls vor der Abgabe, gegen Staupe, infekt. Leberentzündung, Leptospirose und Parvovirose geimpft werden. Die Impfpässe, sofern die Wurfabnahme nach der Impfung erfolgte, sind auf Verlangen dem Zuchtwart vorzulegen.
- 3.2.5 Alle Welpen müssen mit einem Mikrochip versehen werden. Die Chipcodierung (Chip-Nummer) wird in den Impfpass und die Ahnentafel eingeklebt und muss dem Vorstand Zucht mitgeteilt werden.

Alle Züchter sind verpflichtet, dem Vorstand Zucht nach Abgabe der Welpen die Abgabeliste mit den Kontaktdaten der neuen Chebo-Besitzer incl.

Einverständniserklärung zur Weitergabe der Kontaktdaten, zu schicken.

Andernfalls kann der Vorstand Zucht die nachfolgende Verpaarung verweigern, bis die Abgabeliste vorgelegt wird.

- 3.2.6 Die Entfernung der Welpen von der Hündin und Verkauf der Welpen an neue Besitzer ist nicht vor der vollendeten 8. (achten) Lebenswoche gestattet.
- 3.2.7 Versterben ein oder mehrere Welpen im Alter von über 2 (zwei) Wochen oder müssen diese nach tierärztlicher Diagnose eingeschläfert werden, ist der Züchter verpflichtet den Vorstand Zucht darüber zu unterrichten und mindestens einen der verstorbenen Welpen zur Obduktion auf Kosten des Züchters einzuschicken. Ausgenommen sind Welpen, bei denen die Todesursache bereits durch den Tierarzt einwandfrei bestätigt werden konnte, z. B. bei einem Unfall.
Bei Ausbruch einer tödlich verlaufenden Erkrankung muss der Vorstand Zucht darüber informiert werden.
- 3.2.8 Bei Fehlverpaarungen sind erhöhte Ahnentafelgebühren und eine einmalige Strafgebühr gemäß Gebührenordnung vom Züchter an den Verein zu zahlen und ein Bericht, weshalb es zu der nicht genehmigten Verpaarung gekommen ist, an den Vorstand Zucht zu schicken.
Bei wiederholten Fehlverpaarungen kann der Vorstand Zucht eine vorübergehende Sperre der Zuchstätte beschließen.

Sind ein oder beide Verpaarungspartner noch nicht zur Zucht zugelassen, besteht die Möglichkeit, dass Ahnentafeln mit erhöhter Ahnentafelgebühr laut Gebührenordnung ausgestellt werden, sofern alle Voraussetzungen der Zuchtbewertungen im Nachhinein erfüllt und die Elterntiere zuchtauglich geschrieben werden.

Bei Fehlverpaarungen, die die Zuchtvoraussetzungen der Chebo-Zucht nicht erfüllen, werden keine Ahnentafeln ausgestellt. Die betreffenden Nachkommen dürfen nicht als Chebo bezeichnet und verkauft werden.

- 3.2.9 Die Wurfabnahmen werden durch einen von der ERU Canis Gemeinschaft e.V. beauftragten Zuchtwart vorgenommen. In Ausnahmefällen darf die Wurfabnahme durch einen Tierarzt vorgenommen werden. Dies muss durch den Vorstand Zucht genehmigt und auf dem Wurfabnahmeschein der ERU Canis Gemeinschaft e.V. dokumentiert werden. Die Richtigkeit der Angaben ist vom Zuchtwart oder Tierarzt durch Unterschrift zu bescheinigen. Unleserliche und unvollständige Wurfabnahmescheine sind ungültig.

Im Falle einer strittigen Bewertung eines zuchtausschließenden Fehlers ist die Drittmeinung eines Tierarztes per Attest vorzulegen und bindend. Der Besitzer schlägt bis zu 5 Tierärzte vor, aber mindestens 3, von denen der Vorstand Zucht einen bestimmt.

Die Wurfabnahme sollte zwischen der 6. - 8. Lebenswoche durchgeführt werden, dabei werden die Mutterhündin und die Welpen auf ersichtliche Fehler und artgerechte Haltung hin überprüft. Ebenso werden die Aufzuchtbedingungen geprüft und beurteilt.

Die Aushändigung der Ahnentafeln erfolgt durch den Zuchtwart nach der Wurfabnahme und wenn die Ahnentafelgebühren fristgerecht beglichen wurden.

Erfolgt die Wurfabnahme durch einen Tierarzt, werden die Ahnentafeln direkt an den Züchter verschickt, wenn die Ahnentafelgebühren zum Fälligkeitszeitpunkt beglichen wurden.

Bei dem ersten Wurf in einer neu zugelassenen Zuchstätte, wird eine zusätzliche Wurfabnahme durchgeführt. Die erste Wurfabnahme soll in den ersten 14 Lebenstagen der Welpen erfolgen. Diese erste Wurfabnahme ist als

erweiterte Zuchtstättenabnahme zu betrachten. Die Kosten sind nach der Gebührenordnung durch den Züchter zu tragen.

3.a Allgemeine Bestimmungen Zuchtrüdenbesitzer

- 3.a.1 Für den Abschluss eines Zuchtrüdenvertrages der ERU Canis Gemeinschaft e.V. gelten folgende Voraussetzungen:
- aktive Mitgliedschaft in der ERU Canis Gemeinschaft e.V.
 - der Besitz eines zur Zucht zugelassenen Chebo- oder Elo®-Rüden

4. Zuchtrechtübertragung und Zuchtmiete

4.1 Zuchtrechtübertragung

Das Recht der Zuchtverwendung eines Zuchthundes liegt beim Eigentümer. Es kann ausnahmsweise durch vertragliche Abmachung auf eine andere Person übertragen werden. Eine Zuchtrechtübertragung hat in jedem Fall schriftlich vor der Deckanfrage zu erfolgen und ist dem Vorstand Zucht bei der Deckanfrage vorzulegen.

4.2 Zuchtmiete ist in der ERU Canis Gemeinschaft untersagt.

- 4.2.1 entfällt
- 4.2.2 entfällt
- 4.2.3 entfällt
- 4.2.4 entfällt

5. Gewerbliche Hundezucht

- 5.1 Eine gewerbliche Hundezucht und -vermehrung ist nicht gestattet. Mit Hunden zum Zwecke der Gewinnerzielung und zur Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage zu handeln und zu züchten ist nicht gestattet.

In einer Chebo-Zuchtstätte darf maximal eine weitere Hunderasse gezüchtet werden. Dazu zählen auch die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, soweit sie an diesen Tätigkeiten beteiligt sind.

- 5.2 Züchter und Mitglieder der ERU Canis Gemeinschaft e.V., die selbst o.g. Tätigkeiten ausüben bzw. Mitglieder, die Würfe oder einzelne Hunde wissentlich an Hundehändler oder deren Vermittler abgeben, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

6. Gültigkeit dieser Zuchtordnung

Diese Zuchtordnung ist in der Gründungsveranstaltung ders ERU Canis Gemeinschaft e.V. von den stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen worden und tritt am 16. Juli 2016 in Kraft.

7. Schlussbestimmungen

Zusätzlich zur Zuchtordnung gelten die detaillierten Beschlüsse des Vorstandes Zucht und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, welche im anliegenden Beschlusskatalog stehen und bindend sind. Es werden jeweils die aktuellen Beschlüsse in diesem Katalog aufgeführt, die nicht mehr aktuellen Beschlüsse werden archiviert. Der Beschlusskatalog ist so wie die Zuchtordnung für alle Mitglieder öffentlich einsehbar.